

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3665

Spielbank SH GmbH • Eggerstedtstr. 1 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herr Vors. Thomas Rother

über Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 21.02.2012

Anhörung Gesetzesentwurf zur Errichtung und Betrieb von Spielhallen DS 17/1934

Sehr geehrter Herr Rother,
verehrte Ausschussmitglieder

zum Spielhallengesetzesentwurf und den Fragen der Fraktionen nehmen ich wie folgt Stellung:

Die Spielbank SH GmbH als Betreiberin der fünf staatlich konzessionierten Spielbanken in Travemünde, Kiel, Schenefeld, Flensburg und Sylt unterstützt die Landesinitiative zur Regulierung des (nach § 284 ff Strafgesetzbuch verbotenen) Glücksspiels außerhalb des ordnungsrechtlich streng geregelten Spielangebotes von Lotto und Spielbanken.

Regelungsziel des Landesgesetzes sollte die ordnungsrechtlich begleitete Rückführung des gewerblichen Glücksspiels zum Unterhaltungsspiel sein. Der Bund hat sich bisher erfolgreich seiner Regelungsverantwortung entzogen. Diese beweist auch die beigefügte aktuelle Synopse zur den aktuellen Änderungsvorschlägen des Bundeswirtschaftsministeriums vom 8. Februar 2012. Kein einziger wesentlicher Vorschlag der Länder wurde hier aufgegriffen, vielmehr sollen sogar bestehende Umgehungen der Spielverordnung nachträglich legalisiert werden. Jetzt sind die Länder gefragt, ihrerseits Auswüchse einzudämmen.

Zu den Fragen im Einzelnen:
CDU Fraktion

Inhaltlich können wir uns nur der fachlich hochqualifizierten Stellungnahme des **Bund Deutscher Kriminalbeamter** (Umdruck 17/3604) anschließen.

Die aus polizeilicher Sicht überraschenden Ausführungen der **Deutsche Polizeigewerkschaft** (Umdruck 12/3571), lassen Zweifel an der Unabhängigkeit dieser Stellungnahme aufkommen. So tritt der Verfasser (Herr Wendt) persönlich mit Stellungnahmen und in PR-Filmen des Verbandes der Automatenindustrie auf (<http://www.automatenblog.de/?p=225>) <http://www.gamesundbusiness.de/news/details/illegales-gluecksspiel-endlich-anpacken-3281/> Auch die Verbandszeitung „Polizeispiegel“ wird seit Jahren durch Anzeigen der Automatenindustrie finanziert (http://www.dpolg.de/upload/pdf/PS10_2011.pdf (S.17) und im Online Forum zum Gewerberecht wird die Vermutung weiter bestätigt: <http://www.forum-gewerberecht.de/thread,threadid-8951,highlight-Rainer+Wendt.html>

SPD Fraktion

Frage 3 Über die zulässige Länge von Übergangsfristen liegen verschiedene Gutachten vor. Sie bestätigen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von ein bis fünf Jahren. (Anmerkung: auch die viel komplexere Energiewende wurde in kürzester Zeit vollzogen. Gleiches gilt für die Käfiggröße von Legehennen, hier fordert niemand 15 jährige Übergangsfristen)

Gutachten 1, Prof. Dr. Rupert Scholz:

1. Grundsätzlich ist aus verfassungsrechtlicher Sicht davon auszugehen, dass ein gewisser Bestandsschutz für Altgenehmigungen anzuerkennen ist. Andererseits hat das BVerfG Ausnahmen dort anerkannt, wenn es um die **Bekämpfung "akuter Missstände** in der Berufswelt" geht (vgl. BVerfGE 32, 1 (34); 68, 272 (287); 98, 265 (309 f.)). In solchen Fällen treten die Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 GG prinzipiell zurück. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber kann auch Altgenehmigungen unter Widerrufs- oder Befristungsvorbehalt stellen.
2. Die Einführung wie auch die zeitliche Bestimmung solcher Übergangsfristen im Einzelnen, liegt im Gestaltungsermessen des Gesetzgebers. Gerade unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgebots empfiehlt es sich jedoch, auch hier eine flexible Regelung zu schaffen. Unter dem Aspekt einer allgemeinen bzw. präventiven Missbrauchswehr kann eine entsprechend verallgemeinerte Übergangsfrist eingeführt werden, beispielsweise eine solche zwischen **drei bis fünf** Jahren. Unter dem Aspekt der konkreten Missstandsbekämpfung (aktuelle Gefahren) kann eine solche generelle Regelung wiederum dahingehend flexibilisiert werden, dass **auch kürzere** Übergangsfristen eingeführt werden. So kann eine solche Übergangsfrist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ohne weiteres **etwa auf ein** Jahr gesenkt werden, wenn eine an sich bestandsmäßig gesicherte Spielhalle akute Missstandsgefahren auslöst bzw. erwarten lässt, z.B. in den Fällen einer räumlichen Nähe zu Schulen, Kindergärten oder in Fällen aktueller Kriminalitätsgefahren.

Gutachten 2 Prof. Dr. iur. Johannes Dietlein:

1. Einen eigentlichen „Bestandsschutz“ für Alterlaubnisinhaber sieht Absatz 1 aufgrund der zwingenden Interessen des Spielerschutzes sowie der Suchtprävention nicht vor. Ein solcher Bestandsschutz ist auch **verfassungsrechtlich nicht geboten**. Zwar nimmt das BVerfG in Fällen einer allgemeinen, nicht durch dringende Gemeinwohlerfordernisse gebotenen Neuordnung beruflicher Regelungen eine grundsätzliche Pflicht zur Normierung von Übergangsregeln an (BVerfG, NJW 1967, 1317).
2. *Aus dieser Rechtsprechung kann indes nicht auf eine generelle Verpflichtung zur Normierung von Übergangsregeln gefolgert werden. So ging es dem BVerfG in der genannten Grundsatzentscheidung allein um solche Neuregelungen, mit denen der Berufstätige „nicht zu rechnen braucht“ und die nicht durch zwingende Gemeinschaftsinteressen gefordert sind. Dies ist bei der anstehenden Spielhallenregulierung, die durch überragend wichtige Gemeinwohlinteressen – hier in Gestalt der Spielerschutzinteressen - gerechtfertigt und geboten ist, ersichtlich nicht der Fall.*

FDP Fraktion

Frage 1-4 Ja

Frage 5 Nein

Frage 6 Die Spielverordnung des Bundes regelt Anforderungen und Beschränkungen nicht ohne Absicht für **eine** Spielhalle. Hätte der Ordnungsgeber auch mehr Spielgeräte zulassen wollen, wären keine baulichen Umgehungen zB mit mehreren Eingängen nötig gewesen. Das Verbot von Mehrfachkonzessionen in Kombination mit einer Abstandsregelung ist lediglich eine Präzisierung der ursprünglichen Regelungsabsicht.

Frage 8 Siehe Gutachten oben

Fraktion Bündnis90 Die Grünen

1 Bei wiederholten, besonders schweren, betrügerischen oder grob vorsätzlichen Verstößen sollte wie in der Gastronomie oder in anderen Betriebsformen üblich, auch eine dauerhafte, amtliche Schließung der Spielhalle möglich sein. Beliebt sind zB bei Schließungen von illegalen Wettbüros Betriebsübertragungen auf Dritte, ohne selbst wirtschaftlich Schaden zu nehmen. Diese sollte unterbunden werden können.

2 Zur Prävention von Geldwäsche sollte eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie ein polizeiliches Führungszeugnis vom Betreiber verlangt werden. Gleichfalls ist zur Vollzugserleichterung die gemäß GW-Gesetz wirtschaftlich berechnete Person von Kapitalgesellschaften offenzulegen.

3 BKA Report Mai 2011: mehr als 19000 Ermittlungsverfahren im Umfeld von Spielhallen
Siehe auch Bericht der Bundeskriminalamtes bzw Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter (Umdruck 17/3604)

4 Videoüberwachungseinrichtungen haben aus der Erfahrung in Spielbanken einerseits abschreckenden Charakter andererseits helfen Aufzeichnungen bei der Aufklärung von Straftaten.

5,6,7,9 Siehe Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten Umdruck 17/3380

8, 10 Sperrsysteme sind geeignet, bereits krankhaft gefährdete Personen zu schützen. Wir beobachten, dass von Spielbanken gesperrte Personen ihr Spiel derzeit uneingeschränkt in Spielhallen und Gaststätten fortsetzen.

Die meisten Spielmöglichkeiten (Standorte) bestehen jedoch in Gaststätten. **In Gaststätten lassen sich Sperrsysteme nicht umsetzen.** Lediglich eine Altersprüfung wäre technisch wie bei Zigarettenautomaten möglich und sinnvoll, indem eine EC-Karte oder Personalausweis in Gerät geprüft wird, die aber auch während des Spiels hier verbleiben sollte.

Unterschiedliche Spielerschutzauflagen für Spielhallen und Gaststätten sind daher problematisch und lassen wie in Berlin neuen Umgehungsdruck entstehen (Mehrfach-Spiel-Cafés <http://www.berliner-kurier.de/polizei-prozesse/automatenverbot-wird-ausgehebelt-die-gluecksspiel-trickser-von-berlin,7169126,11371766.html>).

Vorrang sollte daher die Senkung des in der Fläche vorhandenen Gefährdungspotenzials durch die Automaten selbst sein. Reine Unterhaltungsspiele bedürfen keiner Regulierung mehr. Leider liegt die Regelungsverantwortung hierfür jedoch beim Bund.(siehe Anhang Synopse)

Matthias Hein

Geschäftsführer
Spielbank SH GmbH

Anlage Synopse Spielverordnung

Anhang zur Stellungnahme der Spielbank SH GmbH zum Entwurf SH Spielhallengesetz hier: Synopse zu den Lockerungen der Spielverordnung 2006, dem Forderungskatalog der Länder zur Novellierung der SpielV vom Februar 2011 sowie dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom 08. Februar 2012

Stellschraube	5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung gültig seit 1. Jan. 2006	Forderungen der Suchtforschung	Forderungskatalog der Länder zur Novellierung der SpielV Februar 2011	Diskussionsentwurf SpielV BMWi 08. Februar 2012	Anmerkungen
Definition „Spiel“	<p>Seit der neuen SpielV war der exakte Spielablauf in seinen einzelnen Phasen (vom Einsatz über den Spielentscheid bis zur Gewinnfeststellung) nicht mehr definiert. Die Ersatzformulierung für die fehlende Definition des Begriffs „Spiel“ lautet in der SpielV „der Zeitraum zwischen zwei Einsatzleistungen“.</p>	keine Forderung	nicht thematisiert	<p>Die Ersatzformulierung für die fehlende Definition des Begriffs „Spiel“ lautet weiterhin „der Zeitraum zwischen zwei Einsatzleistungen“.</p>	<p>Seit Inkraftsetzung der neuen SpielV (01.01.2006) gibt es keine Definition für „ein Spiel“. Dies beschreibt auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter in seiner Stellungnahme an den Landtag SH¹. In der SpielV wird der Buchungsvorgang (Geld in Punkte bzw. Punkte in Geld) als eine „Spieleinheit“ betrachtet. Für den Punktemodus (das eigentliche Spiel) gibt es keine Restriktionen bzw. Regelungen, da es eigentlich in der SpielV nicht vorgesehen war. Zudem sollte festgelegt sein, dass nicht mehrere Spiele oder Einsätze gleichzeitig durch eine Starttaste ausgelöst oder frühzeitig gestoppt werden können (auch für zusätzliche Jackpoteinsätze).</p> <p>Forderung: genaue Definition für ein „Spiel“ festlegen!</p>

¹ vgl. Bund Deutscher Kriminalbeamter, Stellungnahme vom 10.02.2012, Seite 2-3: „Das Spiel, die Spielzeit und der Einsatz, d.h. die Unwiderrücklichkeit der Hingabe eines Vermögenswertes für die Beteiligung an einer Gewinnaussicht wird von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt im Rahmen der Bauartzulassung nicht geprüft. Es unterliegt heutzutage keinerlei Kontrolle durch eine Zulassungsbehörde oder eine Ermittlungsbehörde. Dieses „Nicht-Prüfen-Müssen“ machte die Physikalisch Technische Bundesanstalt für sich möglich, indem sie den Begriff des „Einsatzes“, im wahrsten Sinne des Wortes, als Fußnote neu definierte, so nachlesbar in den Technischen Richtlinien der PTB: „...Die Physikalisch Technische Bundesanstalt in Berlin prüft nur Wechselvorgänge von Bargeld in Spielpunkte und deren Rücktausch. Diese Wechselvorgänge lösen keinerlei Spielbetrieb aus. Der Umtauschfaktor dieses Wechsels von Bargeld in Spielpunkte unterliegt auch keinem zufälligen Ereignis. Mit diesem Kunstgriff der Physikalisch Technische Bundesanstalt wurden und werden alle Schutzmechanismen, die der Gesetzgeber zur Sucht- und Kriminalprävention vorgesehen hatte, grundlegend ausgehebelt.“

Stellschraube	5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung gültig seit 1. Jan. 2006	Forderungen der Suchtforschung	Forderungskatalog der Länder zur Novellierung der SpielV Februar 2011	Diskussionsentwurf SpielV BMWi 08. Februar 2012	Anmerkungen
Automatik- bzw. Autostarttaste	Keine Regelung	Gewährleistung des Spiels an max. einem Gerät (Mehrfachbespielung verhindern, keine Automatiktaste)	Verbot der Autostarttasten	Forderung wurde nicht umgesetzt, sondern die Automatiktaste legalisiert (§ 13 (1) Nr. 6). Begrenzung des Einsatzes für die Automatiktaste auf maximal 2,30 Euro. Eine „suchtfördernde“ Mehrfachbespielung wird trotzdem möglich.	Laut Begründung der geltenden SpielV ist ein Höchststeuersatz von 2,30 Euro möglich. Dieser wird mit der offiziellen Einführung der Automatiktaste erleichtert und eine Mehrfachbespielung nicht verhindert.
Punktspiel (bzw. Merkmalsübertragung)	Keine Regelung	Verbot von Merkmalsübertragungen	Verbot des Punktspiels bzw. von Gewinnanmutungen, die über dem Maximalgewinn liegen	Forderung wurde nicht umgesetzt, sondern das „gefährliche“ Punktspiel legalisiert (§ 12 (2)).	Laut neuer SpielV sollen die „Gewinnanmutungen“ (das sogenannte Punktspiel) durch eine Herstellererklärung begrenzt werden (nicht mehr als 1.000 € Gewinnaussichten). Dies soll erfolgen, weil mit dem Punktspiel neue, nicht ausdrücklich in der SpielV geregelte Spielanreize entwickelt wurden, die negative Auswirkungen auf den Spielerschutz haben. Diese Regelung ist nicht neu, sondern wurde bereits in den TR 4.1 festgelegt und wird in der Praxis bereits durch „Action Games“ umgangen. In der Begründung der SpielV wird zudem zugegeben, dass eine

Stellschraube	5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung gültig seit 1. Jan. 2006	Forderungen der Suchtforschung	Forderungskatalog der Länder zur Novellierung der SpielV Februar 2011	Diskussionsentwurf SpielV BMWi 08. Februar 2012	Anmerkungen
					Überprüfung der Regelung nicht möglich sei. ² Daher wird die Verantwortung auf die Hersteller abgewälzt. Eine Überprüfung durch die Zulassungsbehörde findet nicht mehr statt ³ . Forderung: Verbot von Merkmalsübertragungen (wie z.B. Punktespiel o. ähnliche Werte o. Sonderspiele i. V. mit „Action Games“ o.ä.).
Vorheizen	Keine Regelung (nicht notwendig, da kein Punktespiel)	Verbot des Vorheizens	Keine Forderung	Einführung Durch Zusatz im § 8 (2) soll das Vorheizen bzw. Vorglühen verhindert werden.	Es ist unklar, ob das Vorheizen damit wirklich verhindert wird, da die Formulierung nicht eindeutig und zudem eine Kontrolle z.B. durch die Ordnungsämter nicht effektiv möglich ist. Forderung: Verbot von Merkmalsübertragungen (wie z.B. Punktespiel o. ähnliche Werte o. Sonderspiele i. V. mit „Action Games“ o.ä.).
Mindestspieldauer an Geldgewinnspielgeräten	§ 3 Herabsetzung der Mindestspieldauer an Geldgewinnspielgeräten von 12	Substantielle Verlangsamung der Spielgeschwindigkeit (Spieldauer län-	Deutliche Heraufsetzung der Mindestspieldauer von derzeit 5 Sekunden, auf 15 bis 20 Sekunden	Keine Berücksichtigung der Länderforderung, keine Änderung der Mindestspieldauer.	Das eigentliche Spiel (mit Punkten) ist schneller als 5 Sek.; laut Prof. Dr. G. Meyer ca. 2 Sekunden. Die Problematik besteht darin, dass wie auf

² Seite 14 Entwurf der SpielV, Stand 08.02.2012: „Zur Eindämmung des Punktespiels müssen Hersteller künftig die Einhaltung des ergänzten Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit jedem Zulassungsantrag schriftlich bestätigen, weil eine lückenlose Überprüfung aller Spiele durch die PTB angesichts der unüberschaubaren Vielzahl von Spielgestaltungen praktisch nicht zu bewältigen ist.“

³ vgl. Bund Deutscher Kriminalbeamter, Stellungnahme vom 10.02.2012, Seite 3

Stellschraube	5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung gültig seit 1. Jan. 2006	Forderungen der Suchtforschung	Forderungskatalog der Länder zur Novellierung der SpielV Februar 2011	Diskussionsentwurf SpielV BMWi 08. Februar 2012	Anmerkungen
	<p>Sekunden auf 5 Sekunden (im Vgl. zur bis 2005 geltenden Fassung: Erhöhung der Spielrate, Förderungen der Ausblendung des Ver-lusterlebens)</p>	<p>ger als eine Minute)</p>	<p>den</p>		<p>Seite 1 beschrieben, eine Definition für ein "Spiel" fehlt. Die Mindestspieldauer wird nur bei der Umwandlung von Geld in Punkte angewendet und nicht beim eigentlichen Spiel. Forderung: Verbot von Merkmalsübertragungen (wie z.B. Punktespiel o. ähnliche Werte o. Sonder-spiele i. V. mit „Action Games“ o.ä.).</p>
<p>maximalen Gewinnmöglichkeit</p>	<p>§ 13 (1) Nr. 4 Festsetzung der maximalen Gewinnmöglichkeit auf 500 Euro pro Stunde (bis 2005 keine klare Definition gegeben, dadurch 2006 – faktisch eine Erhöhung der Gewinnmöglichkeit und größere Attraktivität)</p>	<p>Keine Gewinne mit Vermögenswert, d.h. 60 Euro Maximalgewinn pro Stunde</p>	<p>Deutliche Herabsetzung des Maximalgewinns pro Stunde von derzeit 500 Euro auf 300 Euro</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Länderforderung, keine Änderung des Wertes.</p>	<p>Die maximale Gewinnmöglichkeit eines Einzelspiels liegt deutlich höher als 500 € (mit Hilfe der Action-Games auch deutlich über 1.000 €). Nur dauert der Auszahlvorgang (Zurückbuchen der Punkte in Geld) bei einem Gewinn von beispielsweise 2.000 € vier Stunden. Der maximale Gewinnwert wird damit umgangen. Forderung: Verbot von Merkmalsübertragungen (wie z.B. Punktespiel o. ähnliche Werte o. Sonder-spiele i. V. mit „Action Games“ o.ä.).</p>
<p>Maximalverlust</p>	<p>§ 13 (1) Nr. 3 Einführung eines Maximalverlusts von 80 Euro pro Stunde (bis 2005 kein Maximal-</p>	<p>Keine Verluste mit Vermögenswert, d.h. Maximalverlust im Bereich des Stunden-</p>	<p>Deutliche Herabsetzung des Maximalverlusts pro Stunde von derzeit 80 Euro auf 48 Euro</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Länderforderung, keine Änderung des Wertes.</p>	

Stellschraube	5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung gültig seit 1. Jan. 2006 <i>verlust vorgegeben, dafür regulierte Festsetzung des Einsatzes für ein Spiel höchstens bei 0,20 Euro, Maximalgewinn höchstens bei 2 Euro)</i>	Forderungen der Suchtforschung lohns eines Arbitrers (7,50-15 Euro)	Forderungskatalog der Länder zur Novellierung der SpielV Februar 2011	Diskussionsentwurf SpielV BMWi 08. Februar 2012	Anmerkungen
Spielpause	§ 13 (1) Nr. 5 Einführung einer Spielpause von 5 Minuten nach einer Stunde <i>(bis 2005 keine Festlegung, jedoch darf sich seit 2006 der Beginn der Spielpause solange verzögern, wie Gewinne die Einsätze deutlich übersteigen)</i>	Pause von 20-25 Minuten (statt 5 Minuten) nach einer Stunde Spieldauer	Ausgestaltung der Spielpause nach einer Stunde als vollständige Spielunterbrechung/ Nullstellung	Forderung nicht umgesetzt (§ 13 (1) Nr. 5a) In Ergänzung zur 5-minütigen Spielpause (nach einer Stunde) Einführung einer Spielpause in der das Geräte nach drei Stunden in einen Ruhezustand versetzt wird. Der Geldspeicher ist bei Eintritt zu leeren (mit Verzögerungsklausel in der zwar keine Einsätze angenommen werden dürfen, aber das Spiel weitergehen kann).	Die neue Regelung sieht nach drei Stunden zwar eine Leerung des Geldspeichers vor, aber von Leerung des Punktespeichers ist keine Rede. Einsätze können in dem „Ruhezustand“ zwar nicht angenommen werden, die vorhandenen Punkte aber vermutlich weiter verspielt werden. Daher nach wie vor die Forderung: komplette Nullstellung nach einer Stunde!
Kasseninhalt (Durchschnittverlustrmöglichkei)	§ 12: Deckelung des Kasseninhalts je Stunde auf 33 Euro (= auf lange Sicht wirkende Deckelung des durchschnittlichen Verlustes pro Stunde)	Deutliche Reduzierung der Durchschnittsverlustrmöglichkei von 33 Euro (Kasseninhalt), auf 20 Euro je Stunde	Umgesetzt (§ 12 (2) a)) Reduzierung der Durchschnittsverlustrmöglichkei (Kasseninhalt) auf 20 Euro je Stunde.	Aber: Der Kasseninhalt ist mit den Aufwendungen bzw. Verlust der Spieler gleich zu setzen (Durchschnittsverlustrmöglichkei). Je geringer der Verlust, umso attraktiver ist das Spiel und desto länger spielen die Gäste. Deshalb sollte ein	

Stellschraube	5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung gültig seit 1. Jan. 2006	Forderungen der Suchtforschung	Forderungskatalog der Länder zur Novellierung der SpielV Februar 2011	Diskussionsentwurf SpielV BMWi 08. Februar 2012	Anmerkungen
Anzahl der Geldgewinnspielgeräte in Gaststätten	§ 3 Heraufsetzung der Anzahl der Geldgewinnspielgeräte in Gaststätten oder ähnlichen Unternehmen von zwei auf drei Geräte		Herabsetzung der in Gaststätten zulässigen Höchstzahl von Geräten von 3 auf 2 , (mit Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Jugendschutzes)	Umgesetzt (§ 3 (1)) Herabsetzung von 3 auf 2 Geräte, aber ab 01. Juli 2017 (Sicherstellung zur Gewährleistung des Jugendschutzes ab 2 Geräten ab 01. Juli 2013)	Begrenzung der Gewinnausschüttung /Auszahlungsquote festgelegt werden. Die Höhe der Quote ist Kriterium für die Attraktivität des Spiels (je höher desto attraktiver). Die Reduzierung des Kassenninhaltes wird also die Spielfreude erhöhen, auch wenn dies auf dem ersten Blick anders wahrgenommen oder von der Automatenbranche suggeriert wird. Diese Änderung hat also keine Auswirkungen auf die Geschwindigkeit bzw. Gefährlichkeit des Spiels.
Einsatzspeicher	§ 13 (1) Nr. 6 Einführung der Speicherung von Geldbeträgen in Einsatz und Gewinn speichern bis 25 Euro <i>(bis 2005 nicht vor-</i>	Beschränkung der Einsatz- und Gewinnspeicher (auf 5 Euro)	Deutliche Herabsetzung des Maximalbetrags von gespeicherten Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinn speichern von derzeit 25 Euro auf 10 Euro	Umgesetzt (§ 13 (1) Nr. 6) Herabsetzung des Maximalbetrags von gespeicherten Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinn speichern von derzeit 25 Euro, auf 10	Aber: Auch dies hat keine Auswirkung auf das „eigentliche Spiel“, denn hier handelt es sich nur um die „Geldannahme“. Statt bisher 25 Euro kann zwar „nur noch 10 Euro“ in einem Schritt in den Automaten gesteckt werden, aber

Stellschraube	5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung gültig seit 1. Jan. 2006 <i>gesehen</i>)	Forderungen der Suchtforschung	Forderungskatalog der Länder zur Novellierung der SpielV Februar 2011	Diskussionsentwurf SpielV BMWi 08. Februar 2012	Anmerkungen
				Euro	die Umwandlung von Geld in Punkte läuft in gleicher Geschwindigkeit. Der Spieler muss nur häufiger einen Geldschein nachschieben. Diese Änderung hat also keine Auswirkungen auf die Geschwindigkeit bzw. Gefährlichkeit des Spiels.
Bauartzulassung	Überprüfung der Geldspielgeräte nach 24 Monaten (vor dem 01.01.2006 keine konkrete Angabe)	nicht thematisiert	nicht thematisiert	Einführung (§ 11 (2)) Verkürzung der Bauartzulassung für die Spielgeräte auf ein Jahr (um auf Fehlentwicklung schnell reagieren zu können), aber um ein Jahr verlängert	Die Verkürzung der Bauartzulassung auf ein Jahr soll erfolgen, damit schneller auf Fehlentwicklungen reagiert werden kann. Im Gegenzug können die Hersteller auch schneller reagieren, wenn bestimmte Geräte nicht so gut laufen und die Aufsteller (Spielhallen) können schneller neue Geräte oder neue Spiele ordern. Also: Vorteil für den Vertrieb der Hersteller!!!
Zulassungsbelege	Keine konkrete Zeitangabe	nicht thematisiert	nicht thematisiert	Einführung (§ 16 (3) i.V. mit § 7) Befristung der Zulassungsbelege von einzelnen GGSG auf vier Jahre und die Pflicht für Aufsteller (schriftliche Bestätigung erforderlich), dass das Gerät nach Ablauf unverzüglich aus dem Verkehr gezogen wird.	Auch hier bleibt unklar, ob hier eine Kontrolle z.B. durch die Ordnungsämter möglich ist bzw. erfolgen wird.

Stellschraube	5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung gültig seit 1. Jan. 2006	Forderungen der Suchtforschung	Forderungskatalog der Länder zur Novellierung der SpielV Februar 2011	Diskussionsentwurf SpielV BMWi 08. Februar 2012	Anmerkungen
<p>Quadratmeteranzahl der Grundfläche</p>	<p>§ 3 (2) Reduzierung der Quadratmeteranzahl der Grundfläche, auf der je ein Geldgewinnspielgerät aufgestellt werden darf, wurde von 15m² auf 12m² reduziert (im Vgl. zur bis zu 2005 geltenden Fassung: Verringerung der Abstände zwischen den Geräten)</p>	<p>nicht thematisiert</p>	<p>nicht thematisiert</p>	<p>Keine Veränderung</p>	
<p>Gesamtzahl der zulässigen Geldgewinnspielgeräte</p>	<p>§ 3 (2) Gesamtzahl der zulässigen Geldgewinnspielgeräte in Spielhallen von 10 auf 12 Geräte erhöht. (im Vgl. zur bis zu 2005 geltenden Fassung: Ausweitung der Spielmöglichkeiten)</p>	<p>nicht thematisiert</p>	<p>nicht thematisiert</p>	<p>Keine Veränderung</p>	
<p>Spielerkarte</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>	<p>Keine Forderung (aber generell kritische Beurteilung, da Missbrauch vorprogrammiert)</p>	<p>nicht thematisiert</p>	<p>bisher noch keine Berücksichtigung</p>	<p>Einige Suchtextexperten haben bereits verdeutlicht, dass Spielerkarten (auch durch Erfahrungen in anderen Ländern) nicht für mehr Spielerschutz,</p>

Stellschraube	5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung gültig seit 1. Jan. 2006	Forderungen der Suchtforschung	Forderungskatalog der Länder zur Novellierung der SpielV Februar 2011	Diskussionsentwurf SpielV BMWi 08. Februar 2012	Anmerkungen
		sei)			sondern für Missbrauch (mehrere Karten für einen Spieler) sorgen würden. Daher ist eine Spielerkarte nicht zielführend!
Gutachten	Geräte müssen gegen Veränderung gesichert gebaut sein (aber kein Gutachten erforderlich § 13)	nicht thematisiert	nicht thematisiert	Der Antragsteller muss ein Gutachten vorlegen welches belegt, dass das von ihm zur Prüfung eingereichte Gerät gegen Veränderung gesichert gebaut ist.	
Übergangsfristen				Anträge auf Zulassung der Bauart, die bis zum 31.12.2014 gestellt wurden, dürfen von der PTB noch bis zum 31. Dezember 2015 nach der bis zum 30. Juni 2012 (!) geltenden Fassung genehmigt werden, wenn diese den ab dem 01. Juli 2012 geltenden Vorgaben des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 13 Nr. 5 entspricht.	Hier sind wieder lange Übergangsfristen für die Veränderung der Automaten eingebracht worden.

- Die Veränderungen der SpielV die als „Lösungen“ dargestellt werden, um den Jugend- und Spielerschutz im gewerblichen Automatenspiel zu verbessern, entpuppen sich beim näheren Betrachten als gehaltlos. Die Veränderungen die vorgenommen wurden, entschärfen das Spiel nicht, sondern machen es zum Teil sogar attraktiver.
- Der Diskussionsentwurf enthält keine Veränderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Spielgestaltung der Automaten und damit den Spielerschutz haben. Maßgebliche Stellschrauben, die einen erhöhten Spielerschutz oder eine Reglementierung bedeuten würden, wurden nicht verändert.
- Die Gegenüberstellung mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf der SpielV zeigt auch, dass der Entwurf des Bundes massiv hinter den Forderungen der Länder sowie der Suchtforschung zurückbleibt und im Rahmen des Novellierungsprozesses angepasst werden muss, um nachhaltig die angemahnte Kohärenzlücke und das Regelungsdefizit im gewerblichen Automatenspiel zu beseitigen.